

Ergänzende Bedingungen Gas der E.ON Hanse AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Zwischenversorgungen mit Flüssiggas.

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der E.ON Hanse AG zur Verfügung gestellten Vordrucke (siehe www.eon-hanse.com) zu beantragen.

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregelgerätes.

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der E.ON Hanse AG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension DN 50 (d 63 mm) an das Niederdruck- und Mitteldruck-Gas-Verteilnetz, sowie für Gas-Netzanschlüsse in der Dimension DN 25 (d 32 mm) an das Hochdruck-Gas-Verteilnetz (\leq PN 4), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet. Die hier beschriebenen Bauformen sind Standard Neuanschlüsse. Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss Standard setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der E.ON Hanse AG festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der E.ON Hanse AG gem. Preisblatt vergütet. Die Vergütung der Eigenleistung entfällt bei einer gemeinsamen Verlegung mit Leitungen der E.ON edis AG.

1.1.4 Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der E.ON Hanse AG und E.ON edis AG für ein Anschlussobjekt durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten gewährt (siehe Preisblatt).

1.1.5 Für das Setzen eines Hausanschlusskastens gilt die Pauschale gemäß Preisblatt.

1.1.6 Für eine bauseitig gestellte Mehrsparteneinführung gilt der Abschlag gemäß Preisblatt.

1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss Standard

Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss Standard abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Standard - Neuanschlüsse, bei denen z. B. Straßen -, Gleis - oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder aber aufwendige Straßenquerungen in offener Bauweise oder Bohrspülverfahren erforderlich sind.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Die Außerbetriebsetzung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der E.ON Hanse AG der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die E.ON Hanse AG den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der E.ON Hanse AG wird zurzeit nicht erhoben.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung eines außergewöhnlichen Netzanschlusses wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.3 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der E.ON Hanse AG - ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die E.ON Hanse AG, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet www.eon-hanse.com unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die E.ON Hanse AG Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann die E.ON Hanse AG von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Haftung

Die E.ON Hanse AG haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die E.ON Hanse AG für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die E.ON Hanse AG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die E.ON Hanse AG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.eon-hanse.com abrufbar.

11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Quickborn, den 01.12.2010

Anlage:

Preisblatt der E.ON Hanse AG
zu den Ergänzenden Bedingungen
Gas

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen - Gas der E.ON Hanse AG

(Gültig ab 01.01.2011)

| Ziffer im Text | Leistung | | Netto/ EURO | Brutto/ EURO |
|--|--|--|---------------------------|--------------|
| 1.1.2 | Neuanschluss Standard | Grundpreis (pauschal) | 756,00 | 899,64 |
| | Meterpauschalpreis | je vollendeter Meter | 18,00 | 21,42 |
| 1.1.3 | Gasrohrgraben | Vergütung für Eigenleistung | 6,20 | |
| | Die Vergütung der Eigenleistung entfällt bei einer gleichzeitigen Verlegung mit Leitungen der E.ON edis AG | pro Meter | | |
| 1.1.4 | zeitgleiche, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss der E.ON Hanse AG und E.ON edis AG durch sie oder deren Beauftragten mit zwei Sparten | Rabatt auf die Netzanschlusskosten | -10% | -10% |
| 1.1.5 | Setzen eines Hausanschlusskasten | | 330,00 | 392,70 |
| 1.1.6 | Bauseits gestellte Mehrspartenhauseinführung | | -100,00 | -119,00 |
| 1.2 | Aussergewöhnlicher Neuanschluss Standard | abweichend nach Art und Lage | nach kalkuliertem Aufwand | |
| 1.3 | Veränderungen von Netzanschlüssen bzw. Anlagen | | nach kalkuliertem Aufwand | |
| 3.1 | Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw Anlage | je Kundenanlage | 42,50 | 50,58 |
| | Zeitgleiche Inbetriebsetzung | jede weitere Kundenanlage | 25,68 | 30,56 |
| 3.2 | Aussergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler) | | nach kalkuliertem Aufwand | |
| 3.3 | Plombenanschlüsse | Wiederanbringung schadhafter Plomben | 41,00 | 48,79 |
| 4. | Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers | im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist | 102,26 | 121,69 |
| 6. | Mahngeld | | 5,00 | |
| 7 | Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperrung des Zählers | je Kundenanlage | 62,32 | |
| | Je Einsatz des Außendienstes werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie entstehender Personal- und Wegeaufwandes pauschal abgerechnet | Je Einsatz | 47,95 | |
| | Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet | je Kundenanlage | nach kalkuliertem Aufwand | |
| | Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen | je Kundenanlage | 86,29 | |
| | Wiederaufnahme der Durchleitung/ Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers | je Kundenanlage / je Einsatz falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält | 76,70 | 91,27 |
| | Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers | je Kundenanlage | nach kalkuliertem Aufwand | |
| Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt seit dem 01.01.2007, 19% | | | | |